

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

DIREKTOR RENÉ SCHNEIDER

Institute for International Law, est. 1999

Schneider Institute Breul 16 48143 Münster Germany

Schneider · Institute · Breul 16 · 48143 Münster · Germany

No. 19187

14. Februar 2003

An den

Generalbundesanwalt beim

Bundesgerichtshof

Brauerstraße 30

76137 Karlsruhe

Telefax (07 21) 81 91 - 5 90

Telefon von 11 Uhr bis 23 Uhr

Telefon (02 51) 3 99 71 61

Telefax (02 51) 3 99 71 62

P R E S S E S A C H E

S t r a f a n z e i g e

g e g e n

den Bundeskanzler Gerhard Schröder – Beschuldigter –

Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin,

w e g e n

des Verdachts auf Straftaten,

insbesondere Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB)

§ 80 StGB. Verbot eines Angriffskrieges. *Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.*

Artikel 26 GG. (1) *Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.*

(2) [...]

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen den Beschuldigten Gerhard Schröder.

Z u m S a c h v e r h a l t :

Ungefähr seit Mitte 2002 nutzen die USA ihre auf deutschem Territorium vertraglich ausschließlich für NATO-Verteidigungszwecke (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut) überlassenen Liegenschaften vertragswidrig für ihre nationalen militärischen Zwecke, nämlich die Vorbereitung eines Angriffskrieges gegen den Irak. Für dieses Vorhaben gibt es nach der Charta der Vereinten Nationen keine völkerrechtliche Grundlage.

Dies gilt auch nach der Resolution 1441 des Sicherheitsrats vom 8. November 2002 (vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 2. Januar 2003, WFII – 133/02), zumal die amerikanische Regierung täglich verlautbaren läßt, daß ihr Ziel die Beseitigung des „Regimes“ von Präsident Saddam Hussein sei. Das Gutachten wurde in der Zeitung „junge Welt“ vom 1. Februar 2002 dokumentiert,

eine Kopie ist dieser Anzeige beigelegt.

Zur Rechtslage:

Völker- und verfassungsrechtlich bedeutet das, was anderenorts als legitime Machtprojektion eingestuft wird, in Deutschland die Vorbereitung eines Angriffskrieges. Diese ist nach Artikel 26 GG verboten und in § 80 StGB (Friedensverrat) mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht.

Artikel 2 des NATO-Truppenstatuts von 1951 verpflichtet die in einem Mitgliedsland stationierten Truppen, das Recht des Aufenthaltsstaates zu achten. Artikel 26 GG gilt folglich auch für die hier stationierten Truppen der NATO-Verbündeten.

Der Beschuldigte erklärte am 12. Februar 2003 in einem Interview mit der Zeitschrift „Stern“ zum wiederholten Mal, daß die Bundesregierung die volle militärische Bewegungsfreiheit der NATO-Verbündeten nicht einschränken werde und bezieht dies sogar auf den Fall, daß die USA und Großbritannien ohne ein Mandat der Vereinten Nationen ihren Krieg gegen den Irak beginnen. Es gehe bei diesen Fragen nicht um – Zitat: – **„Juristerei, sondern um eine politische Entscheidung“**. Mit dieser Formulierung macht der Beschuldigte deutlich, daß er sich seines Verfassungsverstößes voll bewußt ist. Auf die Frage nach deutschen Patriot-Flugabwehrraketen und den Einsatz deutscher Soldaten in den multinational besetzten fliegenden Luftkriegsgefechtsständen „AWACS“ über türkischem Territorium antwortete der Beschuldigte, es werde eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Krieg nicht geben. Exakt so äußerte der Beschuldigte sich in seiner Regierungserklärung vom 13. Februar 2003 vor dem Deutschen Bundestag.

Seit Mai 2002 verkündet der Beschuldigte sprachgewaltig,

- er werde sich an einem Krieg gegen den Irak nicht beteiligen und er werde keine deutschen Soldaten zur Verfügung stellen,
- gleichzeitig erteilte er den zuständigen Ministerien (Auswärtiges Amt und BMVg) ein Sprechverbot zum Thema Nutzungs- und Überflugrechte.

Nach der Bundestagswahl präziserte der Beschuldigte seine Haltung, indem er eine Beteiligung auch bei Vorliegen eines Mandats der Vereinten Nationen ausschloß, er erklärte schließlich Ende 2002, die Bundesrepublik Deutschland werde im Sicherheitsrat gegen ein solches Mandat stimmen. Am 8. November 2002 sagte der Bundeskanzler dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in einem Telefonat die volle Bewegungsfreiheit für die US-Truppen in Deutschland zu (Bericht von Andreas Zumach, „taz“ vom 13. Februar 2003, Seiten 1 und 3).

Wie sind die unstrittigen Tatsachen und das Verhalten des Beschuldigten zu bewerten?

Der Beschuldigte lügt, weil er sich mit der Gewährung von Nutzungs- und Überflugrechten passiv und mit der zugesagten Beteiligung der deutschen Besatzung in den AWACS-Maschinen aktiv am Krieg bzw. dessen Vorbereitung beteiligt, aber gleichzeitig dreist versucht, das Parlament und die Öffentlichkeit glauben zu machen, schwarz sei weiß.

Nach Art eines Winkeladvokaten verweigert der Beschuldigte der Türkei offiziell die erbetenen Patriot-Flugabwehrraketen und läßt dieses Geschäft zugleich durch Überlassung zweier Systeme an die Niederlande indirekt über die Bühne gehen.

Seit Sommer 2002 bricht der Beschuldigte die Verfassung (Artikel 26 GG) und den Zwei-plus-Vier-Vertrag, nach dem von deutschem Boden nur Frieden ausgehen darf.

Mantrahaft erklärt der Beschuldigte seit Sommer 2002, er werde sich nicht mit deutschen Soldaten an einem Irak-Krieg beteiligen. Er hat damit eine Gespensterdebatte eröffnet, um den Blick auf den Hauptkriegsschauplatz zu vernebeln: Die USA haben nämlich nie die Beteiligung von deutschen Bodentruppen verlangt, weil sie sehr wohl wissen, daß die durch mannigfache Auslandseinsätze materiell und personell kannibalisierte Bundeswehr dazu gar nicht in der Lage ist.

Auch das propagandistisch primitiv angekündigte Abstimmungsverhalten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dient ausschließlich der Desinformation der Öffentlichkeit, um die Lüge von der Nichtbeteiligung zu kaschieren. Es ist jedoch völlig irrelevant, weil die USA exakt das bekommen haben, worauf sie zur Vorbereitung des Irak-Kriegs wegen der Dislozierung ihrer Stützpunkte in Europa angewiesen sind: Die Nutzung ihrer Liegenschaften und Führungseinrichtungen auf deutschem Territorium.

Wenn ein Bürger einem Killer erlaubt, aus seinem Wohnzimmerfenster heraus einen tödlichen Schuss abzugeben, wird er mit Recht wegen Beihilfe zum Mord belangt: Exakt dies ist die strafrechtliche Situation, in der sich der Beschuldigte Gerhard Schröder befindet. Ein **„Offener Brief von Freiburger Juristen an die Bundesregierung und das Parlament“** in der „Frankfurter Rundschau“ vom 13. Februar 2003 beschreibt den Sachverhalt in der juristischen Fachsprache. Außerdem wird auf ein diesbezügliches Rechtsgutachten des Richters am Bundesverwaltungsgericht Dr. Dieter Deiseroth hingewiesen (vollständiger Wortlaut in der „Frankfurter Rundschau“ vom 11. September 2002).

Hochachtungsvoll!

(Schneider)

Anlage 4 Seiten

René Schneider · Institute · Breul 16 · 48143 Münster · Germany

Internet: <http://www.schneider-institute.de>